

glauben, daß Collisionenfälle zwischen den Strafen der Staatsbehörde und der Advocatenvereine häufig vorkommen werden. Kämen sie aber auch wirklich in einzelnen Fällen vor, so betrachte ich das Verhältniß, wie auch im Bericht bereits angedeutet worden, doch als ein verschiedenes; die Disciplinarstrafen von Seiten der Behörden, als Etwas, was dem öffentlichen Rechte mehr angehört, die Rüge von Seiten der Advocatenvereine aber als Etwas, was mehr, ich möchte mich des Ausdrucks bedienen, in der Familie abgemacht wird, wie dergleichen ja wohl auch bei andern Corporationen vorkommt. Das ist mein erster Grund, daß eben der Uebelstand, den man fürchtet, von dieser doppelten Disciplinargewalt äußerst selten eintreten wird. Zweitens möchte ich daran erinnern, daß nur ganz vor kurzem die geehrte Kammer einer ähnlichen Bestimmung ihre Zustimmung gegeben hat. Es findet sich nämlich etwas ganz Analoges in dem Gesetze über Einführung des neuen Gewichtssystems. In diesem Gesetze ist §. 12 ausdrücklich auch ein solches Verhältniß gegeben, wo nämlich eine Ordnungsstrafe neben einer Criminalstrafe gleichzeitig zuerkannt werden kann. Es ist in den §. 9, 10 und 11 angedeuteten Fällen Confiscation, Geld- und sogar Gefängnißstrafe angedroht für den Gebrauch von Maaßen und Gewichten, welche nach dem gedachten Gesetze nicht mehr zulässig sind. Im §. 12 aber ist eine besondere Criminalstrafe angedroht für den Fall, daß dergleichen Maaße und Gewichte in gewinnstüchtiger Absicht gebraucht werden, und dann heißt es §. 12 am Schlusse: „Die in §§. 9 10 und 11 angedrohten Strafen sind solchenfalls neben der Criminalstrafe zu erkennen“. Also gerade ein außerordentlich anomales Verhältniß kann ich in dem Nebeneinanderstehen verschiedener Disciplinarstrafen nicht erkennen. Mein dritter Grund ist der, daß der Vorschlag der Majorität, wonach der Disciplinargewalt der Staatsbehörde ein Präventionsrecht eingeräumt werden soll, auch zu großen Uebelständen führen wird. Es wird dahin führen daß ein stetes Correspondiren stattfindet zwischen den Advocatenvereinen und den Staatsbehörden, ein stetes Anfragen, von Seiten der erstern, ob die Staatsbehörde nicht einschreiten wolle, was mitunter so ausgelegt werden wird, als liege darin eine besondere Veranlassung zum Einschreiten von Seiten der Staatsbehörden. Nach diesem Allen erachte ich die Bestimmung des Entwurfes, wie sie vorliegt, für sehr einfach und unschädlich, und das hat mich bestimmt, ein Minoritätsvotum abzugeben.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Meine Herren, der geehrte Herr Referent hat die Gründe, welche die Staatsregierung zum §. 71 bestimmt haben, so vollständig schon entwickelt, daß ich nicht sehr viel hinzuzufügen habe. Vor allen Dingen möchte ich jedoch bitten, daß man einen Blick zurückwerfe auf die Motiven zu §. 71, welche in kurzen Worten alles Das enthalten, was hier ins Auge zu fassen ist. Seite 465 wird nämlich gesagt:

„Im Allgemeinen liegt dem Entwurfe die Ansicht zu Grunde, daß die Disciplinarstrafgewalt des Vereins weiter reicht, wie die der Staatsbehörden, daß sie nicht bloß Vergehen und Pflichtwidrigkeiten, sondern auch schon Fehler des Charakters und überhaupt jedes Verhalten treffen soll, welches mit der Standesehre eines Advocaten unvereinbar ist. Um deswillen aber, weil bei Vergehungen und Pflichtverletzungen ohnedies eine Strafe Seiten der Staatsbehörden eintreten wird, konnte man die in §. 53 aufgeführten Strafmittel zur Handhabung der den Advocatenvereinen gegebenen Disciplinarstrafgewalt als ausreichend ansehen. Darin, daß nach den Umständen neben der von der Staatsbehörde anerkannten Strafe eine von dem Advocatenvereine ausgesprochene Strafe eintritt, wird man keine Härte zu erblicken haben, denn die erstere ist verwirkt, soweit eine Handlung die öffentliche Rechtsordnung stört, die letztere aber, wiewohl dieselbe eine Verletzung der besondern, gegen den Advocatenverein übernommenen Verpflichtungen enthält.“

Werfen wir hierauf einen Blick auf §. 52 zurück, so finden wir, daß dieser nicht von der Disciplinarstrafgewalt des Staates handelt, sondern von der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins. Diese soll weiter gehen, als die Disciplinarstrafgewalt des Staates. Sie soll Manches treffen, was dem Staate unbekannt bleibt, sie soll Manches treffen, was für den Staat nicht so greifbar ist. Oft wird nur der Advocatenverein selbst beurtheilen können, ob in dem einzelnen Falle von dem Advocaten ein Verfahren und ein Betragen innegehalten worden ist, welches den Anstand verletzt und der Ehre des Advocatenstandes widerspricht. Es ist in §. 52 darauf hingewiesen worden, daß ein Disciplinarverfahren eintreten solle,

„wegen unsittlichen oder sonst mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge dasselbe bei oder außerhalb der Ausübung des Amtes vorkommen.“

Es ist durch diesen Satz die Möglichkeit gegeben, in das Privatleben hineinzublicken, so daß der Advocatenverein prophylaktisch wirken kann. Der Staat wird immer nur erst dann einschreiten, wenn das Verhalten des Advocaten ein öffentliches Uergerniß gegeben hat. Anders kann der Advocatenverein handeln. Er wird warnend einschreiten und dadurch verhüten, daß der Advocat nicht sich und dadurch zugleich den Stand compromittire. Der Satz 2 des §. 52 spricht von dem Einschreiten, welches durch die Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten nöthig gemacht wird. Ich will hierbei an den Fall erinnern, es kommt mitunter vor, daß der Advocat das Einreichen von Schriften oder auch das Erscheinen in Terminen versäumt. In dem einzelnen Falle hat das Gericht nicht Anlaß einzuschreiten und von andern Fällen hat es keine Kenntniß. Wenn aber unter den Collegen bekannt würde, daß der Sachwalter sich gewisser Unregelmäßigkeit sehr häufig hingäbe und dadurch den Advocatenstand in ein übles Licht zu bringen droht, dann wird der Advocatenverein wohl einschreiten können, er wird sagen: das und das ist zu unsrer